

News und Tipps

Ausgabe Januar 2020
12. Jahrgang

erfahren versiert vernünftig pragmatisch loyal
sympathisch korrekt
vorausschauend gründlich digital zielstrebig menschlich bodenständig
engagiert
unternehmerisch verlässlich umsichtig

Editorial

Die Rahmenbedingungen für ein „gutes neues Jahr“ sind ganz ordentlich. Zum Beispiel rutscht unser Land mitnichten in eine Rezession, wie es noch im Herbst befürchtet wurde. Die Wirtschaft läuft weiterhin stabil. Das zunächst mickrige Klimapäckchen der Bundesregierung wurde im Vermittlungsausschuss doch noch zu einem kleinen Paket aufgepumpt. Die wirtschaftlichen Konsequenzen daraus wird unser Land meistern. Die Medien vermitteln uns jedoch weiterhin ein Bild des Jammerns, des Meckerns und der allgemeinen Ängstlichkeit. Wer, wie wir, etwas tiefer in die Wirtschaft hineinschaut, sieht jedoch starke Betriebe, pfiffige Köpfe und intelligente, neue Produkte und Leistungen. Und auch wir haben uns erneuert – zumindest digital: unsere frische Website ist seit wenigen Tagen online. Unkompliziert können Sie dort die für Sie passenden Leistungen finden und Erstinformationen herunterladen. Wir wünschen viel Erfolg im neuen Jahr!

Ihr Claus Jakobs & Ihr Ulrich Osdiek

Elektronisches Fahrtenbuch umgehend ergänzen

Grundsätzlich haben elektronische Fahrtenbücher einen Vorteil, der gleichzeitig ein Nachteil ist: Die Daten werden elektronisch erfasst. Damit sind die Daten aber oft auch manipulierbar – je nach System. Das darf grundsätzlich nicht sein, so das Niedersächsische Finanzgericht (3 K 107/18, Az. BFH VI B 25/19). Im vorliegenden Fall wurden die Daten mittels GPS erfasst; der Fahrtzweck konnte auch nach der Erfassung der Fahrtdaten für eine bestimmte Periode (Woche, Monat) noch frei verändert werden. Erst danach waren die Daten „technisch versiegelt“.

Das Finanzamt akzeptierte dies nicht, weil offenbar die Fahrtzwecke so spät eingetragen werden konnten, dass diese durch Erinnerungslücken des Fahrers „unscharf“ wurden. Das Gericht folgte dieser Auffassung. Damit ist klar: Auch die weitgehend automatisch arbeitenden elektronischen Fahrtenbuchdaten sind umgehend zu ergänzen (Fahrtzweck eintragen). Die Finanzämter gleichen die Angaben dann z. B. mit Werkstattrechnungen oder Bewirtsungsbelegen ab. Länger als sieben Tage sollte man mit der Komplettierung der Fahrtenbuchdaten nicht warten.



Der Senior muss auch wirklich loslassen können

Zahlreiche Nachfolgeregelungen laufen ins Leere, weil der Senior in Wahrheit gar nicht loslassen kann. Klassischerweise kommt es zum Konflikt zwischen den Generationen. Das gefährdet das Unternehmen und beschädigt die Reputation von Senior und Junior. Um wirklich einen klaren Schnitt hinzubekommen, hilft vielleicht ein Blick auf die Steuervorteile. Zieht sich nämlich der Senior vollständig aus dem Tagesgeschäft zurück, lassen sich im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge eine Menge Steuern sparen. Beispiel: Wer als Alleingesellschafter einer GmbH die Firma an die Kinder übergibt und dafür eine lebenslange Versorgungsrente von z. B. 6.000 Euro monatlich erhält, spart Steuern auf die stillen Reserven der Firma. Der Senior kann sogar zusätzlich noch einen Beratervertrag von z. B. 3.000 Euro mit seiner alten Firma abschließen. Die Versorgungsrente wiederum können die Kinder als Sonderausgaben

absetzen. Das spart bis zu 47,5 % Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag. Zwar muss der Senior Steuern zahlen, unterm Strich kommt die Familie insgesamt aber besser weg (BFH, Az. X R 35/16).



Aus der Praxis

Wie gerecht ist der Solidaritätszuschlag?

Laut Gesetz sollen 90 Prozent der Einkommensteuerzahler ab 2021 vom Solidaritätszuschlag entlastet werden. Hierfür sollen Freigrenzen angehoben und im Rahmen einer „Milderungszone“ weich ausgestaltet werden, um Belastungssprünge im Einzelfall zu vermeiden. Experten halten die beabsichtigte Regelung für verfassungswidrig, weil mit Auslaufen des Solidarpaktes II die Rechtsgrundlage entfällt. Viele Fachleute fordern eine sofortige Soli-Abschaffung oder doch zumindest ein verbindliches Enddatum für diese Regelung. Denn das aktuelle Steueraufkommen sei mehr als üppig, und zwar auch für die kommenden Jahre. Auch der Bundesrechnungshof ist skeptisch. Das Bundesverfassungsgericht muss nun wohl entscheiden.